

Gebührensatzung

Für die Benutzung der Märkte der Stadt Teuchern (Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 22, 44 und 9 i der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 568) in der zurzeit gültigen Fassung und des §69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) sowie der §§ 1, 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Teuchern in seiner Sitzung am 20.11.2013 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Für die Benutzung der Märkte der Stadt Teuchern werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Wasser und Strom sind mit der Stadt Teuchern besondere Vereinbarungen abzuschließen.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Marktbeschicker. Lässt jemand die Marktstände durch einen anderen für seine oder einen anderen Rechnung benutzen, so haften beide als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben. Für die Berechnung der Gebühren ist die Grundfläche des Standplatzes in Quadratmetern maßgebend. Restflächen von weniger als einem Quadratmeter werden aufgerundet.
- (2) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen der Märkte begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- (3) Vergibt die Stadt Teuchern einen Standplatz an einem Tage mehrmals, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.
- (4) Entstehen der Stadt Teuchern bei einer Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbeschickers erbracht wird, besondere Auslagen, so sind sie vom Marktbeschicker zu erstatten. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren sind im Voraus an die mit der Erhebung beauftragten städtischen Dienstkräfte zu entrichten oder bei der Kasse der Stadt Teuchern einzuzahlen. Für die Entrichtung der Gebühren wird eine Quittung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und den Beauftragten der Stadt Teuchern auf Verlangen jederzeit sofort vorzuzeigen. Werden Quittungen, die nur für einen einzigen Markttag erteilt sind, nicht unverzüglich vorgezeigt, so gilt die Gebühr als nicht bezahlt.

§ 4a Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Stadt kann Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine Stundung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.
- (2) Die Stadt kann Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 5 Betreibung

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

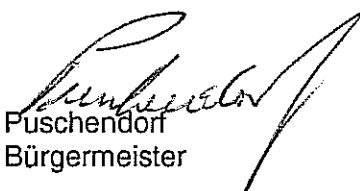
§ 6 Aufrechnung von Forderungen

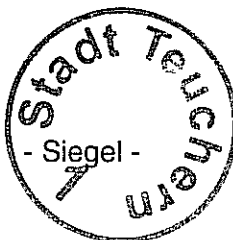
Der Gebührenschuldner kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderung aufrechnen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung und der Gebührentarif treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teuchern, den 21.11.2013


Puschendorf
Bürgermeister



Gebührentarif für die Benutzung der Märkte der Stadt Teuchern

1. Gebühren auf dem Wochenmarkt / Weihnachtsmarkt

- | | | |
|------|---|-----------|
| 1.1 | Die Gebühr beträgt für einen Standplatz täglich
je angefangener Quadratmeter | 1,50 Euro |
| 1.2. | jedoch täglich mindestens | 5,00 Euro |

2. Höhe der Gebühren auf Volksfesten

- | | | |
|--------|--|-----------|
| 2.1. | Verkaufsgeschäfte | |
| 2.1.1. | alle Stände bis 2,00 x 3,00 m je Tag | 5,00 Euro |
| 2.1.2. | Verkaufsstände über 2,00 x 3,00m je qm und Tag | 1,50 Euro |
| 2.2. | Karussells und Vergnügungsbetriebe | |
| 2.2.1. | Karussells aller Art
(Schaubuden, Geisterbahnen, Skooter, Verlosungshallen,
Schießhallen u. dergl.)
je qm und Tag | 1,00 Euro |
| 2.2.2. | Schankzelte je qm und Tag | 0,50 Euro |
| 2.2.3. | Das Mindeststandgeld beträgt in allen Fällen täglich | 5,00 Euro |

3. Verlängerte Nutzung

- | | | |
|------|---|-----------|
| 3.1. | Wer über die zugelassene Auf- und Abbauzeit hinaus
mit seinem Wagen oder Stand auf dem Marktgelände
stehen bleibt, hat für jeden Wagen (Zugmaschinen und
Personenwagen) und Stand je Tag zu zahlen | 2,50 Euro |
|------|---|-----------|

- | | | |
|----|--|-----------|
| 4. | Für die Benutzung der gebührenpflichtigen Parkplätze im
Bereich des Marktes wird eine Tagesparkgebühr in Höhe von
erhoben. | 2,50 Euro |
|----|--|-----------|